

Amtliches Polizeiverordnung über Warmwasserverförgungen.

Zuf Grund der §§ 5, 6 und 18 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordnet die Städtische Polizeiverwaltung mit Zustimmung des Gemeindeverstandes für den Stadtkreis Berlin, was folgt:

I. Genehmigung.

§ 1. Die Warmwasserverförgungen — Anlagen zur Bereitung und Verteilung von Warmwasser — unterliegen den über die Wasserzuföhrungen getroffenen Bestimmungen insbesondere der Polizeiverordnung vom 28. Oktober 1910 über Herstellung und Betrieb von Grundstücksentwässerungen und Verhütung der Verunreinigung der Wasserleitung, insofern diese Bestimmungen nicht durch die nachstehenden Vorschriften geändert werden.

§ 2. Die Herstellung und Veränderung von Zentralanlagen zur Verteilung und Verteilung von Warmwasser im Anschluß an eine Heizwasserleitung bedarf demgemäß der vorhergehenden Prüfung und Genehmigung durch die Städtische Polizeiverwaltung, der auch die Überwachung des Betriebes zuzieht. Einzelanlagen in Wohnungen, wie Wabeböden und dergleichen sowie Anlagen ohne Speicher bedürfen der besonderen Genehmigung nicht.

§ 3. Die durch die Warmwasserzuföhrung erforderlich werdende Herstellung von Feuerungsanlagen und Veränderung von Mauern, Decken, Schornsteinen und anderen Bauanlagen unterliegen vom 1. April 1918 ab ebenso wie sonstige Bauentwürfe der Genehmigung der städtischen Baupolizeiverwaltung. (Vergl. auch Verfügung des Polizeipräsidenten von Berlin vom 14. Januar 1914 — 2062 III G R. — betreffend Bedingungen für die Herstellung von Warmwasserzuföhrungsanlagen mit Kofseuerung).

II. Bauvorschriften.

§ 4. Von den Anlagen zur Warmwasserzuföhrung, die der Genehmigung bedürfen, sind der Städtischen Polizeiverwaltung mit der Beschreibung und Erläuterung Zeichnungen in doppelter Ausfertigung, davon eine auf Pausteinwand, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die Zeichnungen müssen enthalten:

- a) einen Lageplan im Maßstabe nicht kleiner als 1:500 mit Angabe der Räume, in denen die Anlagen zur Bereitung von Warmwasser sowie die Speifgefäße (Ausdehnungsgefäße) an erbracht werden sollen;
- b) die Grundrisse der Räume mit Speichern, Speifgefäßen und Speifgefäßen nebst den zugehörigen Leitungen im Maßstabe nicht kleiner als 1:50;
- c) die Darstellung der sämtlichen Abzweigungen und Verschlässe im Maßstabe 1:100.

§ 5. Vor Beginn der Ausführung hat der Grundstückseigentümer eine Bescheinigung des Unternehmens einzuholen, wonach dieser die Verantwortung für die Ausführung der Anlage nach dem genehmigten Plan übernimmt.

III. Ausführung und Inbetriebnahme.

§ 6. Bei der Genehmigung, Überwachung, der Ausführung, der Abnahme und dem Betriebe der Anlagen sind außerdem die Vorschriften der §§ 10 bis 11 und 37 der Polizeiverordnung vom 28. Oktober 1910 sinngemäße Anwendung.

§ 7. Nach der Ausführung von Arbeiten zu Zwecken der Reinigung oder Aufbesserung ufm innerhalb des Speif- oder Speifgefäßes oder der bei ungetroffene sind vor Wiederinbetriebnahme der Anlage die Gefäße und Leitungsgefäße gründlich durchzuspülen wobei das verbrauchte Spülwasser durch den Entleerungshahn am tiefsten Punkte der Anlage abgeföhrt wird.

§ 8. Das beteiligte Wasserwerk wird von der erfolgten Abnahme durch die Städtische Polizeiverwaltung zu Berlin benachrichtigt.

§ 9. **IV. Gemeinsame Bestimmungen für Hochdruckanlagen, d. h. solche, die unmittelbar an die Wasserleitung angeschlossen sind und für Niederdruckanlagen, d. h. solche, die mittelbar durch ein Speifgefäß an die Wasserleitung angeschlossen sind.**

§ 10. Die Speifgefäße und Rohrleitungen sowie alle eingebauten oder mit ihnen in Verbindung stehenden Gegenstände sind so herzustellen, daß sie einem Druck von 2 Atmosphären über den höchsten vorkommenden Betriebsdruck — mindestens aber 4 Atmosphären — mit Sicherheit Widerstand leisten.

§ 11. Die Zapfwasser führenden Rohrleitungen dürfen nicht aus Stoffen, wie z. B. Blei oder unversäimtem Eisen hergestellt werden, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit herbeiföhren können, wenn nicht etwa nach Art der Anlage und ihrer Benutzung eine derartige Beschädigung ausgeschlossen ist.

§ 12. In den Speifgefäßen sind alle mit dem Wasser in Beröhung kommenden Oberflächen auch wenn sie verzinnt sind, mit einem hitze- und wasserbeständigen Überzug zu versehen. Bei allen kalten Gefäßen genügt eine Verzinsung der vom Wasser beröhren Flächen.

§ 13. Bei mittelbarer Leitung muß das Gebrauchswasser vom Heizwasser vollständig getrennt sein.

§ 14. Heizkörper dürfen an die Warmwasserzuföhrung nur dann angeschlossen werden, wenn die wasserberöhren Wandungen aus einem Baustoff bestehen, der den Forderungen im § 10 entspricht.

§ 15. Die der unmittelbaren Wärmeübertragung dienenden Teile der Anlage müssen leicht zugänglich sein. Speifgefäße sind so anzuordnen, daß der Deckel leicht abnehmbar ist und in dem Speicher befindliche Heizkörper bequem entfernbar sind.

§ 16. Kessel und Speifgefäße sind mit richtig zeigenden demtischen Thermometern zu versehen.

§ 17. Bei der Herstellung der Gefäße und aller Anlagen, die bestimmt sind den Heizkessel mit der Außenluft in Verbindung zu bringen und Betriebsgefahren zu verhüten, sind die bestehenden Vorschriften über die Sicherheit von Warmwasserkesseln gegen Beröhrenung nicht nur für Niederdruck-, sondern auch für Hochdruckanlagen zu beachten.

§ 18. Die Anlagen der Warmwasserverförgungen sind ordnungsmäßig zu betreiben und dauernd in betriebsfähigem Zustande zu erhalten.

§ 19. Kessel und sonstige Ablagerungen sind aus den Gefäßen regelmäßig und nach Bedarf zu entfernen. Die Gefäße sind spätestens alle 2 Jahre sorgfältig zu reinigen und nach Erfordernis mit neuem Innenanstrich zu versehen.

§ 20. Am unteren Teile des Speifgefäßes muß sich für gelegentliche Prüfung und Reinigung ein Prüflöch von, wenn mündlich, nicht unter 200 mm Durchmesser befinden.

§ 21. Die Speifgefäße sind mit Zuföhrvorrichtungen zu versehen, die den Ueberschuss des durch Verbrauch und Verdunstung verloren gehenden Wassers gewöhrlieiten. Ein Ueberlauf ist anzuordnen, der so tief unter der Mündung des Zuföhrrohrs liegen und so bemessen sein muß, daß der Wasserpiegel die Zuföhröffnung niemals erreichen kann.

§ 22. Hierbei ist dafür zu sorgen, daß eine Berunreinigung von dem Ueberlauf her nicht eintreten kann, und daß Ueberlaufwasser unschädlich abgeföhrt wird.

§ 23. Zapfstellen für Warm- und Kaltwasser dürfen nur dann einen gemeinsamen Auslass haben, wenn der Uebertritt von Wasser aus der einen in die andere Leitung vollständig ausgeschlossen ist.

V. Besondere Bestimmungen.

a) für Hochdruckanlagen.

§ 24. Bei Hochdruckanlagen ist in der Regel nur mittelbare Erwärmung des Gebrauchswassers durch einen eingebauten Wasserheizkörper gestattet. Ausnahmen können nur in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 25. Jedes Speifgefäß erhält einen auf die zugelassene Höchstspannung eingerichteten Sicherheitsauslass mit Druckanzeiger (vergl. IV § 9).

§ 26. Um den Rücktritt von warmem Wasser in die Kaltwasserleitung zu verhindern, ist in die Leitung zum Speifgefäß ein Rückschlagventil einzufügen. Zur Prüfung seiner Wirksamkeit und zur erforderlichen Ausbesserung ist kurz davor und dahinter je eine Absperrvorrichtung anzubringen sowie amtschen dem Rückschlagventil und der straßenseitigen Absperrvorrichtung noch ein Zapfhahn.

§ 27. Der Rückschlagverschluß kann auch durch eine andere sicher wirkende Einrichtung ersetzt werden, wenn sie vorher besonders genehmigt ist.

§ 28. Um Schläge in der Anlage zu verhüten, sind bei Verteilung von unten alle Leitungen im vollen Querschnitt mindestens 1 m über die höchste Zapfstelle emporzuführen. Bei Verteilung von oben ist, sofern nicht durch die Art der Anlage Schläge ausgeschlossen sind, am höchsten Punkte der Leitung ein Gefäß von mindestens 10 l Inhalt anzubringen, das mit einem im Deckel befindlichen Hahn oder einem zum Helraum geföhrenen Rohr entlüftet werden kann. Alle Zapfhähne müssen so gebaut sein, daß sie keine Schläge verursachen.

b) für Niederdruckanlagen.

§ 29. Das Speifgefäß ist in einem verschlossenen Räume, der anderen Zwecken nicht dienen darf, aufzustellen, gegen Frost zu sichern und dauernd zu überwachen. Ausnahmen hiervon werden nur dann zugelassen, wenn durch Anordnung und Bauart der Gefäße oder nach Art der Verwendung ihres Inhaltes jede Gefahr für Leben und Gesundheit ausgeschlossen ist.

§ 30. Das Speifgefäß erhält eine unerschließbare Meldeleitung von mindestens 2 cm Schwelweite nach dem Heizraum.

§ 31. Jede Berunreinigung des Speifgefäßes ist sorgfältig zu vermeiden, besonders auch bei Gelegenheit von Beschädigungen oder Ausbesserungen. Der Schmutzablauf ist so anzuordnen, daß bei jeder Ausbesserung eine Berunreinigung des Gefäßes verhindert wird.

§ 32. Das Speifgefäß ist durch einen Deckel dicht zu verschließen und darf nur im Befehle des Eigentümers oder seines Beauftragten geöffnet werden.

§ 33. Vor der Inbetriebnahme ist es sorgfältig zu reinigen.

VI. Allgemeine Vorschriften.

§ 34. Diese Vorschriften treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 35. Bei zu Recht bestehenden Anlagen finden ihre Bestimmungen nur insoweit Anwendung als Rückschlüssen auf die Gesundheit und Sicherheit es erfordern.

§ 36. Hiernach notwendige Veränderungen insbesondere an den Speifgefäßen, sind nach ergangener polizeilicher Aufforderung in der gesetzlichen Frist zu veranlassen.

§ 37. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geföhrstrafe bis zu 30 M., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Geföhr bestraft.

§ 38. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Anmerkung.

- Im übrigen wird auf die Ausführungsbestimmungen in a) der Verfügung des Polizeipräsidenten von Berlin vom 14. Januar 1914 — Nr. 2062 III G R., enthaltend Bedingungen für die Herstellung von Feuerungsanlagen für Warmwasserzuföhrungen mit Kofseuerung;
- b) dem Ministerialerlaß betreffend Sicherheitsvorrichtungen für Warmwasserkessel vom 10. Februar 1914 — Nr. III 1108713 W. f. G. Nr. III. 420 A. W. d. B. V.
- c) der Verfügung des Polizeipräsidenten von Berlin vom 8. März 1914 — Nr. 477 III G R. — (Amtsblatt S. 142), Nr. III 2231 II W. f. G.
- d) dem Ministerialerlaß v. 8. Juli 1915 — Nr. III 1421 B. II W. d. B. V.
- e) der Verfügung des Polizeipräsidenten von Berlin vom 4. August 1915 — Nr. 330 III G R. — (Amtsblatt S. 411) verwiesen.

Berlin, den 16. Februar 1918.

Städtische Polizeiverwaltung, Abteilung II
(Grundstücks-Be- und Entwässerung).
Der Oberbürgermeister.
Wermuth.